Amtliche Bekanntmachung

Nr. 55/2014



Veröffentlicht am: 04.08.2014

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement vom 04.06.2014

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600), zuletzt geändert a, 23- Januar 2013 (GVBI. LSA Nr. 2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil	2
§ 1 Geltungsbereich § 2 Ziel des Studiums § 3 Akademischer Grad	2 2 3
II. Umfang und Ablauf des Studiums	3
§ 4 Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen § 5 Studienbeginn und Studiendauer § 6 Gliederung und Umfang des Studiums § 7 Studienaufbau § 8 Art der Lehrveranstaltungen § 9 Studienfachberatung § 10 Individuelle Studienpläne	3 4 4 5 5 6 6
III. Prüfungen	6
§ 11 Prüfungsausschuss § 12 Prüfende und Beisitzende § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen § 14 Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen § 15 Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich § 16 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen § 17 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten § 19 Wiederholung von Prüfungsleistungen	6 7 7 8 9 10 10 11
IV. Masterabschluss	12
§ 20 Anmeldung zur Masterarbeit § 21 Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit § 22 Verteidigung § 23 Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit § 24 Gesamtergebnis des Masterabschlusses § 25 Zeugnisse und Bescheinigungen § 26 Urkunde	12 13 13 14 14
V. Schlussbestimmungen	15
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten § 28 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß § 29 Ungültigkeit der Prüfungsleistungen § 30 Entscheidungen, Widerspruchsverfahren	15 15 15 16

Herausgegeben vom Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg, Universitätsplatz 2, 39106 Magdeburg

§ 31 Entziehung/Widerruf des akademischen Titels	16
§ 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses	16
§ 33 Übergangsregelung	16
§ 34 Inkrafttreten	17
Anlagen: Studienverlaufspläne und Prüfungsübersichtspläne BBG	18
Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements 50 CP	19
Schwerpunktstudium	21
Spezialisierungsprofil: I Betriebliches Management 30 CP	21
Spezialisierungsprofil: II Arbeit-Technik-Bildung 30 CP	22
Spezialisierungsprofil: III Organisations- und Personalentwicklung 30 CP	23
Spezialisierungsprofil: IV Fachwissenschaftliche Spezialisierung 30 CP	24
Fachrichtung Englisch	24
Fachrichtung Informatik	25
Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik	26
Masterarbeit 30 CP	26

I. Allgemeiner Teil § 1

Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt das Ziel, den Inhalt und den Aufbau sowie die Prüfungen und den Abschluss des Masterstudienganges M.Sc. Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Dieser Masterstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang, der dem Profiltyp "stärker forschungsorientiert" zugeordnet wird. Hiermit bereitet der Studiengang gleichzeitig auf eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung (Promotion) im Bereich der Berufsbildung und Personalentwicklung vor.
- (3) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Humanwissenschaften.
- (4) Es besteht die Möglichkeit eines individuellen Teilzeitstudiums gemäß der Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Mit dem Masterabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der bzw. die Studierende das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Studierenden erlangen die Fähigkeiten auf dem Fachgebiet der Betriebliche Berufsbildung und des Berufsbildungsmanagements Meinungen kritisch zu hinterfragen, anstehende Probleme wissenschaftlich strukturiert unter Berücksichtigung angrenzender Fachdisziplinen zu lösen und ihre erarbeitete Lösung vor Fachkollegen und Laien zu vertreten bzw. ihr Wissen zu vermitteln. Sie sind dazu in der Lage, ihr Fachgebiet über den aktuellen Stand hinaus kreativ weiterzuentwickeln und sich selbst neues Wissen anzueignen. Auch auf der Grundlage begrenzter Informationen können die Absolventen und Absolventinnen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen treffen und dabei gesellschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Sie sind in der Lage in einem Team Verantwortung zu übernehmen.
- (2) Im Masterstudiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement ist das Studium in Module gegliedert. Neben alternativ wählbaren Modulen im Schwerpunkt Betriebswirtschaftslehre enthält das Studienprogramm umfangreiche Profilierungsmöglichkeiten mit Schwerpunkten in Betriebliches Management, Arbeit-Technik-Bildung, Organisations- und Personalentwicklung sowie die fachwissenschaftlichen Spezialisierungen.

- (3) Fachliche Ausbildungsziele des Masterstudiengangs sind Qualifizierungen für eine berufliche Tätigkeit in folgenden Bereichen:
 - Betriebliche Leitungs- und Koordinationstätigkeiten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung
 - Betriebliche und überbetriebliche Personalentwicklung
 - Aufgaben im Bereich der Berufsbildungsforschung
 - Unterrichtstätigkeiten als Lehrkraft in Bildungsgängen zur beruflichen Weiterbildung an Bildungseinrichtungen der Wirtschaft
 - Beratungs- und Entwicklungstätigkeiten in der Lehrmittelbranche (Lehrbücher, technische Dokumentationen, Experimentiersysteme, Laborkonzeptionen u. a. m.) unter Einschluss neuer Medien
 - Fachliche und wissenschaftliche Referententätigkeiten in Institutionen der beruflichen und betrieblichen Bildung (z. B. Kammern, Berufsverbände, Bildungsträger)
 - Freiberufliche und selbständige Beratungs-, Projekt- oder Referententätigkeit
- (4) Überfachliche Ausbildungsziele des Studiengangs beziehen sich auf die Fähigkeit und Bereitschaft zur
 - Erarbeitung, Transfer und Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse
 - Abwägung gesellschaftlicher und ethischer Implikationen des eigenen beruflichen Handelns
 - Übernahme von Fach- und Führungsverantwortung in komplexen und dynamischen Handlungsfeldern

§ 3 Akademischer Grad

Nach für den Abschluss erforderlichen erfolgreich abgelegten Prüfungen verleiht die Otto-von-Guericke-Universität den akademischen Grad

"Master of Science", abgekürzt: "M.Sc."

II. Umfang und Ablauf des Studiums

٤4

Zulassung zum Studium / Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Formale Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studium Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement sind ein mit gut abgeschlossenes Hochschulstudium im B.Sc. Berufsbildung oder ein vergleichbar guter Abschluss eines Hochschulstudiums aus dem Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (z. B. Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss) mit einem fachlichen Schwerpunkt, der für ausgewiesene Handlungsfelder der beruflichen Ausund Weiterbildung bedeutsam ist (z. B. Bildungs-, Ingenieur-, Gesundheits- und Wirtschaftswissenschaften). Berufserfahrungen im Studienfeld werden zusätzlich berücksichtigt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Eignung eines Hochschulabschlusses. Der Prüfungsausschuss kann Auflagen erlassen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Zulassung erfolgen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber bereits mindestens 150 Creditpunkte (CP) bei sechssemestrigen Bachelorabschlüssen bzw. 180 CP bei siebensemestrigen Bachelorabschlüssen nachgewiesen werden und einen guten Studienabschluss erwarten lassen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prü-

fungsverfahren befindet.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Dazu ist der Nachweis in Form der DSH Stufe 2, des TestDaf Stufe 4, der ZOP oder äquivalent zu erbringen. Es können Sonderregelungen vom Prüfungsausschuss festgelegt werden.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium kann grundsätzlich sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die in der vorliegenden Ordnung enthaltenen Übersichten zum empfohlenen Studien- und Prüfungsverlauf gehen sowohl von einem Studienbeginn zum Wintersemester als auch vom Sommersemester aus.
- (3) Der Masterstudiengang ist so konzipiert, dass das Studium einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit mit Verteidigung in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.
- (4) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig nicht bestanden. Die Wiederholung hat im Folgesemester zu erfolgen, andernfalls gelten die Modulprüfungen wegen Fristüberschreitung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls der Student oder die Studentin nachweist, dass er bzw. sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

§ 6

Gliederung und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen.
- (2) Der Studienaufwand wird mit Creditpunkten (CP) beschrieben. Er beträgt insgesamt 120 CP, die sich auf den Pflicht-, Wahlpflicht-, sowie die Masterarbeit verteilen. Für einen erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind in Summe mit dem Vorstudium mindestens 300 CP nachzuweisen.

Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium:

- a) Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements im Umfang von 50 CP.
- b)Differenzierungsbereich im Umfang von 10 CP. Studierende mit Abschluss des B. Sc. Berufsbildung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg oder eines entsprechenden Studiengangs absolvieren vertiefende fachwissenschaftliche Studienleistungen im Rahmen des vorhandenen Lehrangebotes oder in ihrer beruflichen Fachrichtung. Studierende mit abgeschlossenem fachwissenschaftlichen Bachelor-, Diplom- oder entsprechendem Abschluss absolvieren das Modul "Grundlagen der Berufspädagogik".
- c) Ein Schwerpunktstudium nach Wahl im Umfang von 30 CP in:
 - aa) Betriebliches Management
 - bb) Arbeit-Technik-Bildung
 - cc) Organisations- und Personalentwicklung
 - dd) Fachwissenschaftliche Spezialisierung
- d) Masterarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 6 Monaten einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 30 CP.
- e) Das Arbeitspensum beträgt ca. 30 CP pro Semester.
- (3) Die Studieninhalte sind den anliegenden Studien- und Prüfungsplänen sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Studienaufbau

- (1) Das Lehrangebot umfasst einen Pflicht- und Wahlpflichtbereich.
- (2) Als Pflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die nach Prüfungs- und Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind.
- (3) Als Wahlpflichtmodule werden alle Module bezeichnet, die Studierende nach Maßgabe der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Wahlpflichtbereich auszuwählen haben. Die Wahlpflichtmodule ermöglichen im Rahmen der gewählten Studienrichtung, individuellen Neigungen und Interessen nachzugehen bzw. fachspezifischen Erfordernissen des späteren Tätigkeitsfeldes der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Liste der Wahlpflichtmodule kann entsprechend der Entwicklung der Lehrfächer und der Verfügbarkeit von Lehrkräften geändert und dem Lehrangebot des Fachbereiches angepasst werden. Auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg können im Einvernehmen mit dem Studiengangleiter/Fachberater oder der Studiengangleiterin/Fachberaterin auch weitere Wahlmodule aus allen Fakultäten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg als Wahlpflichtfach anerkannt werden
- 4) Die Studienleistungen werden nachgewiesen in Modulprüfungen und der Masterarbeit einschließlich Verteidigung. Die Anzahl und Anforderungen der Prüfungen sind in der Anlage "Studienverlaufspläne und Prüfungsübersichtspläne BBG" dargestellt. Es wird studienbegleitend geprüft. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird eine bestimmte Anzahl von Creditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben.
- (5) Das Studium schließt mit einer Abschlussarbeit, der so genannten Masterarbeit (und deren Präsentation in einer Verteidigung) ab. Die Masterarbeit und die Verteidigung entsprechen einem Aufwand von zusammen 30 CP. Die Bearbeitungsdauer beträgt maximal 6 Monate. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Bearbeitungszeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbständig und kompetent zu bearbeiten.
- (8) Die im Anhang aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Modulen und Ablegung von Prüfungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen.

§ 8

Art der Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren, Kolloquien, Praktika, Projekten und Exkursionen, auch in Kombination, durchgeführt.
- (2) Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse.
- (3) Übungen dienen vor allem der Vertiefung der in den Vorlesungen vermittelten Kenntnisse und dem Erwerb methodischer Fähigkeiten in Verbindung mit dem anwendungsorientierten Üben.
- (4) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (5) Im Kolloquium steht die Darstellung und Verteidigung von in der Projektarbeit erlangtem Wissen im Vordergrund. Der Charakter eines Kolloquiums besteht in der theoretischen und praktischen Reflexion eines Themas auf hohem professionellem Niveau.
- (6) Praktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (7) In einer mit "Projekt" bezeichneten Lehrveranstaltung wird eine komplexe Aufgabenstellung unter besonderer Berücksichtigung theoretischer Grundlagen am praktischen Beispiel bearbei-

- tet. Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung ganzheitlicher Probleme.
- (9) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.

ξ9

Studienfachberatung

- (1) Um den Studierenden die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu erleichtern, werden zu Beginn jedes Studienganges einführende Veranstaltungen angeboten.
- (2) Diese Prüfungs- und Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art, deshalb sind zur genauen Orientierung und Planung des Studiums weitere Informationen notwendig. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich auch mit dem Modulhandbuch vertraut zu machen.
- (3) Von der Fakultät wird für jeden Studiengang eine Studienfachberatung angeboten. Die entsprechenden Personen sind auf der Homepage der Fakultät und im Prüfungsamt angegeben.
- (4) Eine Studienfachberatung kann jederzeit in Anspruch genommen werden und ist insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
 - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
 - Wahl der Studienschwerpunkte,
 - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
 - nicht bestandene Prüfungen,
 - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
 - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (5) In Hinblick auf die Masterarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern Kontakt aufzunehmen.

§10

Individuelle Studienpläne

- (1) Individuelle Studienpläne dienen dem erfolgreichen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit. Sie werden insbesondere solchen Studierenden angeboten, die auf Grund langer Krankheit, Geburt bzw. Betreuung eigener Kinder o.ä. besonders gefördert werden.
- (2) Der Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin für die Studierenden bei der Erstellung eines individuellen Studienplans.
- (3) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden

III. Prüfungen § 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Humanwissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der

Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied, anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die zuständigen Prüfungsämter unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 12

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Professoren, Professorinnen, Juniorprofessoren, Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen soweit sie Lehraufgaben leisten, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzen.
- (2) Für die Bewertung der Masterarbeit sind zwei Prüfende die im Studiengang lehren zu bestellen, davon sollte ein Prüfer aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Privatdozentinnen und Privatdozenten kommen.
- (3) Studierende können für mündliche Prüfungen und die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (4) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin und den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen
- (6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 13

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist schnellstmöglich und innerhalb des ersten Semesters nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss des entsprechenden Studienganges zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied festzustellen ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen die im Ausland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit kein wesentlicher Unterschied besteht. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Regelungen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei vergleichbaren Notensystemen werden die Noten übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

§ 14

Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Folgende Arten von studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind möglich:
 - 1. Schriftliche Prüfung (Klausuren) (Abs. 2),
 - 2. Mündliche Prüfung (Abs. 3),
 - 3. Wissenschaftliches Projekt (Abs. 4),
 - 4. Seminararbeit/ Hausarbeit (Abs. 5),
 - 5. Referat (Abs. 6),
- (2) In einer **Klausur** sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Fachgebietes ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden können.

Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Die Form der Mitzeichnung ist zulässig. Für die Korrektur sollen insgesamt sechs Wochen nicht überschritten werden. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt mindestens 30 Minuten pro SWS, jedoch nicht mehr als 240 Minuten. Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben. Vorkorrekturen bei Klausurarbeiten dürfen durch wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter erfolgen.

(3) Durch **mündliche Prüfungen** soll der oder die Studierende nachweisen, dass er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Mündliche Prüfungen werden entweder als Gruppenprüfungen mit maximal vier Studierenden vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder als Einzelprüfung vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Der Beisitzer oder die Beisitzerin ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt für jeden oder jede Studierende in der Regel mindestens 15 Minuten, jedoch nicht mehr als 45 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den Prüfenden und den Beisitzenden zu unterschreiben. Das Ergebnis der Prüfung ist dem oder der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

- (4) Durch Mitarbeit in einem wissenschaftlichen Projekt sollen Studierende nachweisen, dass sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und zur Teamarbeit befähigt sind. Der eigenständige Anteil an der Projektbearbeitung ist nachzuweisen.
- (5) Eine Seminararbeit/Hausarbeit erfordert eine experimentelle, empirische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Fachgebiet. Die Studierenden können für das Thema und die Aufgabenstellung Vorschläge unterbreiten. Diese begründen keinen Rechtsanspruch. In geeigneten Fällen können die erarbeiteten Lösungen in einer für die berufliche Tä-

tigkeit typischen Weise mündlich erläutert werden. Die Bearbeitungszeit kann bei überdurchschnittlicher Belastung der Studierenden mit anderen Prüfungsleistungen auf Antrag einmalig bis um die Hälfte verlängert werden. Dabei ist auf die Einhaltung der Regelstudienzeit zu achten.

(6) Ein Referat umfasst:

- eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie
- die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion. Die Ausarbeitungen müssen schriftlich vorliegen.
- (7) Nicht bestandene Prüfungsvorleistungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung soll innerhalb des nachfolgenden Semesters stattfinden.
- (8) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Module sind aus dem Prüfungsplan bzw. dem Modulhandbuch zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen (Klausur oder mündliche Prüfung) können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:
 - Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einem Prüfer oder einer Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
 - Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einem oder einer Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als zwanzig Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden genehmigen, diese Prüfung in schriftlicher Form durchzuführen. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.

Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

- (9) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sollen offen gelegt werden. Die Noten sind in der Regel spätestens nach 4 bis 6 Wochen bekannt zu geben.
- (10) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (11) Für Modulprüfungen anderer Fakultäten gelten die Regularien der entsprechenden Fakultäten.

§ 15

Schutzbestimmungen, Nachteilsausgleich

- (1) Sofern Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihnen durch den Prüfungsausschuss die Möglichkeit einzuräumen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen zu können.
- (2) Behinderten Studierenden kann Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich

- ist. Zu diesem Zweck können auch Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Behindert ist, wer wegen einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes oder durch Vorlage des Behindertenausweises erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.
- (3) Die Schutzbestimmungen entsprechend des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sind bei der Anwendung dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der Berechnung von Fristen, zweckentsprechend zu berücksichtigen und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

§ 16

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende dieses Studienganges, die die jeweilige Prüfungsleistung noch nicht erfolgreich absolviert haben, können als Zuhörer oder Zuhörerinnen bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden, sofern sie nicht selbst zu dieser Prüfungsleistung angemeldet sind. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studierenden. Auf Antrag eines oder einer zu prüfenden Studierenden sind die Zuhörer und Zuhörerinnen nach Satz 1 auszuschließen.

§ 17

Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen kann zugelassen werden, wer in dem in §1 aufgeführten Studiengang an der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert ist.
- (2) Studierende dieses Studienganges beantragen die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und den Wiederholungsprüfungen innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraumes und in der festgelegten Form. Bei Nichteinhaltung der Meldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind gegebenenfalls Prüfervorschläge sowie die Nachweise der erbrachten Prüfungsvorleistungen beizufügen, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Otto-von-Guericke-Universität befinden.
- (4) Der Antrag kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin widerrufen werden. Im Falle des Rücktritts ist die Zulassung entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu einem späteren Prüfungstermin erneut zu beantragen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie ist zu versagen, wenn:
- 1. die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
- 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 3. die Prüfungsleistung endgültig "nicht bestanden" wurde oder endgültig als "nicht bestanden" gilt.

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten

(1) Zur Bewertung von Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen ent- spricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforde- rungen nicht mehr genügt

- (2) Auf Wunsch des Studierenden erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Teilprüfungen zu einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote nach den in der Modulbeschreibung angegebenen Anteilen der Teilprüfungen (s. Anhang der Studien- und Prüfungsordnung). Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde. Einzelne Prüfungsleistungen mit der Bewertung "nicht bestanden" sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) Aus den Modulnoten werden die folgenden Fachnoten ermittelt und neben der Note der Masterarbeit auf dem Zeugnis ausgewiesen:
 - Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements
 - Differenzierungsbereich
 - Schwerpunktstudium

Die Fachnote wird ermittelt aus dem arithmetischen Mittel aller jeweils einbezogenen Modulnoten.

(6) Bei einer Zusammenfassung von Prüfungsleistungen zu Gesamtnoten von Modulprüfugen, Fachnoten, Masterarbeit oder Masterzeugnis werden folgende Noten vergeben:

Bei einer Durchschnittsnote	Prädikat
bis einschließlich 1,5	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
ab 4,1	nicht ausreichend

(8) Bei der Notenbildung sowohl der Modulnoten als auch der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung soll innerhalb des nachfolgenden Semesters stattfinden.

- (2) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach 6 Wochen und spätestens 14 Monate nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen, sofern nicht dem oder der Studierenden wegen besonderer, von ihm oder ihr nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wurde. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Für die Bewertung gilt § 18 entsprechend.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann in mündlicher Form in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen stattfinden.
- (4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

IV. Masterabschluss

₹ 20

Anmeldung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer an der Otto-von-Guericke-Universität in dem in § 1 aufgeführten Studiengang immatrikuliert ist, mindestens 78 Leistungspunkte im Studienprogramm absolviert hat. Die fehlenden Leistungen (CPs) sind spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit im Prüfungsamt vorzulegen.
- (2) Studierende beantragen die Zulassung zur Master-Arbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag zur Master-Arbeit sind beizufügen:
- Vorschlag für den Themenbereich, dem das Thema der Masterarbeit entnommen werden soll (in deutscher und englischer Sprache)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Vergabe des Themas auf Gemeinschaftsarbeit sowie
- gegebenenfalls Prüfungsvorschläge.
- (2) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt der Fakultät aktenkundig zu machen.
- (3) Ein Rücktritt von der Meldung zur Masterarbeit ist vor Beginn der Bearbeitungszeit möglich. Im Fall des Rücktritts ist die Zulassung zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beantragen.

§ 21

Ausgabe des Themas, Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel sechs Monate. Im Einzelfall, z. B. bei der Durchführung von Versuchsreihen oder bei der erforderlichen Gewinnung empirischer Daten, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag um maximal zwei Monate verlängern. Das Bewertungsverfahren soll einschließlich der Durchführung und Bewertung der mündlichen Verteidigung acht Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Masterarbeit wird von einer gemäß § 12 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (4) Die Masterarbeit kann Masterarbeiten auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt bis zu sechs Monaten. Aus nachweisbaren Gründen, die der Studierende oder die Studierende nicht zu ver-

treten hat, kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängert werden. Ein wegen zu langer Krankheit abgebrochener Versuch ist nicht auf die Wiederholungsmöglichkeiten anzurechnen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

- (6) Ein begründeter Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit bei einer Gemeinschaftsarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (8) Die Masterarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (9) Die Masterarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten; die Form der Mitzeichnung durch den zweiten Gutachter ist zulässig. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Gutachten müssen mit einer Bewertung gemäß § 17 abschließen.
- (10) Die Masterarbeit soll von den Prüfenden innerhalb von sechs bis acht Wochen nach Abgabe begutachtet und bewertet werden. § 18 gilt entsprechend. Für die erfolgreiche bestandene Masterarbeit und die Verteidigung werden 30 CP vergeben. Die Modulnote wird zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittel der Gutachten zur Masterarbeit und zu einem Drittel aus der Note der Verteidigung gebildet.
- (11) Für die Masterarbeit werden einschließlich der mündlichen Verteidigung 30 CP vergeben.

§ 22

Verteidigung

- (1) In der Verteidigung haben Studierende nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die Arbeitsergebnisse aus der wissenschaftlichen Bearbeitung eines Fachgebietes in einem Fachgespräch zu verteidigen.
- (2) Bedingungen für die Zulassung zur Verteidigung ist eine Bewertung der Masterarbeit durch beide Prüfenden mit mindestens "ausreichend".
- (3) Die Verteidigung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung von den Prüfenden der Masterarbeit durchgeführt. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen. In der Verteidigung sollen das Thema der Masterarbeit und die damit verbundenen Probleme und Ergebnisse in maximal 20 Minuten (Vortrag) dargestellt und anschließend diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Bei einer Gruppenprüfung reduziert sich die Zeit auf maximal 15 Minuten pro Studierenden. Die Gesamtdauer beträgt in der Regel 45 Minuten, jedoch nicht mehr als 60 Minuten.
- (4) Die Verteidigung ist bestanden, wenn es von den Prüfenden mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde.

§ 23

Wiederholung der Masterarbeit und der Verteidigung zur Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit kann bei der Bewertung "nicht bestanden" einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 21 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit

keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

- (2) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten, ausgegeben.
- (3) Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verteidigung zur Masterarbeit kann, wenn es mit "nicht ausreichend" bewertet wurde oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von 4 Wochen durchgeführt werden.
- (6) Eine zweite Wiederholung der Verteidigung zur Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Verteidigung zur Masterarbeit ist ausgeschlossen.

₹ 24

Gesamtergebnis des Masterabschlusses

- (1) Der Masterabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Prüfungen und die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden.
- (2) Die Gesamtnote der Masterprüfung setzt sich zu 60% aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller benoteten Module gemäß der dem anliegenden Prüfungsplan zu entnehmenden, aus dem Verhältnis der Creditanteile der entsprechenden Module resultierenden Gewichtung und zu 40% aus der Gesamtnote der Masterarbeit und der Verteidigung zusammen. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Notendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

§ 25

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät zu unterschreiben und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität zu versehen.
- (2) Hat ein Prüfling den Masterabschluss erreicht, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit sowie auf Antrag des Prüflings das Ergebnis der Prüfungen von Zusatzfächern. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde in englischer Sprache erfolgen.
- (3) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement.
- (4) Verlassen Studierende die Hochschule oder wechseln sie den Studiengang, so wird ihnen auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, ob die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 26

Urkunde

(1) Mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades Master of Science beurkundet. (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Den Studierenden wird bis ein Jahr nach Abschluss des Studiums auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Studien- und Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss der Fakultät Humanwissenschaften zu stellen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

₹ 28

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der oder die Studierende ohne triftigen Grund:
- zu einem für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin nicht erscheint,
- nach Beginn einer Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- die Prüfungsleistung oder deren Wiederholung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erfolgt dieses nicht, ist die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei Anerkennung der Gründe ist die Prüfungsleistung zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine hiervon abweichende Regelung beschließt.
- (3) Versucht der oder die Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann durch den Prüfenden oder die Prüfende oder den Aufsichtsführenden oder die Aufsichtführende von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle ist die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" zu bewerten. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den oder die Studierende von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem oder der zu prüfenden Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfungsleistungen

- (1) Hat ein Studierender oder eine Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass hierüber eine Täuschung beabsichtigt war, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prü-

fungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Den betreffenden Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 26 Absatz 5 zu ersetzen. Die Masterurkunde ist einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Alle Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden und einen Verwaltungsakt darstellen, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und gemäß § 41 VwVfG LSA bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Prüfungsausschuss schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem betreffenden Prüfer oder der betreffenden Prüferin oder den betreffenden Prüfenden zur Überprüfung zu. Wird die Bewertung antragsgemäß verändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
- 1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- 2. der Prüfer oder die Prüferin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist,
- 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
- 4. sich der Prüfer oder die Prüferin von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

§ 31

Entziehung/Widerruf des akademischen Titels

Die Entziehung oder der Widerruf des Mastergrades erfolgt nach Maßgabe des § 20 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt.

₹ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

Entscheidungen und andere nach dieser Prüfungsordnung zu beschließende Maßnahmen, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Versagung der Zulassung, die Melde- und die Prüfungstermine und -fristen sowie die Prüfungsergebnisse werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gegeben. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 33

Übergangsregelung

Diese Ordnung ist gültig für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 im Studiengang Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement, M. Sc. immatrikuliert werden. Studierende, die bereits vor dem 01.10. 2014 im Studiengang immatrikuliert sind, können auf Antrag dieser Ordnung beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Humanwissenschaften zu stellen. Er ist unwiderruflich.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Humanwissenschaften vom 04.06.2014 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 11.06.2014.

Magdeburg, 18.07.2014

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlagen: Studienverlaufspläne und Prüfungsübersichtspläne

Anlagen: Studienverlaufspläne und Prüfungsübersichtspläne BBG

Masterstudiengang BBG: Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement, M.Sc.

I. Studienverlaufsplan des Studiengangs

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements	Wissenschaftliche Grundlagen des Be- rufsbildungs- managements 15 CP	idlagen des Be- ifsbildungs- anagements Wissenschaftliche Grundlagen des Be- rufsbildungs-	
Differenzierung 10 CP	sbereich		
Schwerpunktstudium 10CP	Schwerpunktstudium 10CP	Schwerpunktstudium 10CP	
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

Das Masterprogramm Betriebliche Berufsbildung und Berufsbildungsmanagement umfasst Studien-und Prüfungsleistungen im Umfang von 120 CP.¹ Diese verteilen sich auf die folgenden Teilbereiche:

- Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements 50 CP
- Differenzierungsbereich 10 CP
- Schwerpunktstudium 30 CP
- Masterarbeit 30 CP

In den fächerspezifischen Verläufen kann die semesterbezogene Studienbelastung um maximal 3 CP nach oben und unten abweichen, sofern diese in den anderen Semestern ausgeglichen wird.

¹ 1 CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

Prüfungspläne und Studienverlaufspläne inkl. Leitungsnachweisverzeichnis:

LN - Leistungsnachweis WA - Wissenschaftliche Arbeit R - Referat LV-Lehrveranstaltung

PA-Prüfungsart

uLN - Leistungsnachweis unbenotet

PL - Prüfungsleistung M - mündliche Prüfung

K - Klausur (angegebene Dauer in Minuten)

KO - Kolloquium

Die für die Masterprüfung gem. § 10 geforderten Modulprüfungen umfassen die im Folgenden aufgeführten Prüfungsleistungen.

Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements 50 CP

Empfohlener Studienverlaufsplan

Wissenschaftliche Grundlagen des Berufsbildungsmanagements

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Strukturen und Theo du		Professions- praktische Studien 10 CP	
5 CP	5CP		Master- arbeit
	Betriebsp	ädagogik	ui beit
Methoden der Be- rufsbildungsfor-	6 CP	4CP	
schung	Didaktik und Metho	odik beruflicher Bil-	
10CP	du	ng	
	6 CP	4CP	
15 CP	15 CP	20 CP	30 CP

Studienmodule	SWS	Credit Points	Prüfungsart	Leistung- nachweise
1 Strukturen und Theorien beruflicher Erziehung und Bildung	4	10	K; WA oder M *)	1 LN + 1 uLN
2 Methoden der Berufsbildungsforschung	4	10	K; WA oder M *)	1 LN + 1 uLN
3 Betriebspädagogik	4	10	K; WA oder M *)	1 LN + 1 uLN
4 Fachdidaktische und -methodische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	4	10	WA oder M*)	1 LN + 1 uLN
5 Professionspraktische Studien	4	10	Portfolio	1 uLN
Summen	20	50		

^{*)} Modulnote gemäß Prüfungsart und Vorgabe des Modulverantwortlichen

Differenzierungsbereich 10 CP

1. Empfohlener Studienverlauf für Studierende B. Sc., Berufsbildung o.ä.

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
renzie smodu	Fachwissenschaftli	che Spezialisierung		
Diffe	М1	M2		
	5 CP	5 CP	0 CP	0СР

Prü-

fungsübersichtplan

Fachwissenschaftliche Spezialisie- rung	SWS	Credit Points	Prüfungsart	Leistungs- nachweise
Differenzierungsmodul 1	2	5	nach Vorgabe des Mo- dulverantwortlichen	1 LN
Differenzierungsmodul 2	2	5	nach Vorgabe des Mo- dulverantwortlichen	1 LN
Summen	4	10		

2. Empfohlener Studienverlauf für Studierende aus einem fachwissenschaftlichen Studiengang

E e-	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Differenz .unasmoc	Grundlagen der	Berufspädagogik		
	10) CP	0 CP	0СР

Grundlagen der Berufspädagogik	sws	Credit Points	Prüfungsart	Leistungs- nachweise
Einführende Lehrveranstaltungen zur Berufspädagogik	6	10	K oder WA	2 LN + 1uLN
Summen	6	10		

Schwerpunktstudium

Spezialisierungsprofil: I Betriebliches Management 30 CP

Empfohlener Studienverlauf

Betriebliches Management

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Allgemeine Betriebswirt- schaftslehre	Profilierungs- schwerpunkt	Profilierungs- schwerpunkt	
5 CP	5 CP	5 CP	
Allgemeine Betriebswirt- schaftslehre	Profilierungs- schwerpunkt	Profilierungs- schwerpunkt	
5 CP	5 CP	5 CP	
10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Studienmodule	SWS	Credit Point S	Prü- fungs- art	Leis- tungs- nachwei- se
1 Allgemeine Betriebswirtschaftslehre ¹				
Wahlpflichtmodul 1 aus ABWL	3	5	K	1 LN
Wahlpflichtmodul 2 aus ABWL	3	5	K	1 LN
2 Profilierungsschwerpunkt ²				
Wahlpflichtmodul 1 aus PSP	4	5	K	1 LN
Wahlpflichtmodul 2 aus PSP	4	5	K	1 LN
Wahlpflichtmodul 3 aus PSP	4	5	K	1 LN
Wahlpflichtmodul 4 aus PSP	4	5	K	1 LN
Summen	22	30		

- 1) Aus ABWL müssten zwei von vier Modulen wahlweise belegt werden 2) Aus PSP müssen vier von sieben Modulen wahlweise belegt werden

Spezialisierungsprofil: II Arbeit-Technik-Bildung 30 CP

Empfohlener Studienverlauf

	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Arbeit-Technik-	Grundlagen der Technikwissen- schaften (Wahlpflichtbe- reich)¹	Arbeitswelt und Technik	Zeitgemäße Technikperspek- tiven und Tech- nikbildung (Wahlpflichtbe- reich) ²	
	10 CP	10 CP	10 CP	

Studienmodule	sws	СР	Prü- fungs- art	Leis- tungs- nachwei- se
Bereich: Grundlagen der Technikwissenschaften ¹				
Bautechnik	4	5	Projekt- arbeit	1LN + 1uLN
Elektrotechnik und Elektronik	4	5	Protokol- le	1LN
Konstruktionselemente	4	5	K	1LN
Informationstechnik	4	5	K	1LN
Bereich: Arbeitswelt und Technik				
Arbeitswelt im Wandel	2	5	WA	1LN
Technikinteresse in Forschung und Praxis	2	5	WA	1LN+1uLN
Bereich: Zeitgemäße Technikperspektiven und Technikbildung ²				
Technikwahrnehmung und Technikentwicklung	4	5	WA	1LN
Einführung in techn. Denken und Handeln	4	5	Projekt- arbeit	1LN
Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung	4	5	K	1LN
Summen	20	30		

¹⁾ Aus "Grundlagen der Technikwissenschaften" müssten zwei von vier Modulen wahlweise belegt werden.

belegt werden.

2) Aus "Zeitgemäße Technikperspektiven und Technikbildung" müssten zwei von drei Modulen wahlweise belegt werden.

Spezialisierungsprofil: III Organisations- und Personalentwicklung 30 CP

Empfohlener Studienverlauf

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semes-
Modul III.1 Personal- management	Modul III.1 Personal- management	Modul III.3 OE 4- 6 CP	
4-6 CP	4-6 CP		Mastauru
			Masterar- beit
Modul III.2 Perso- nalauswahl und PE	Modul III.2 Perso- nalauswahl und PE	Modul III.3 OE (forschungsorien- tiertes Projektse- minar)	
4-6 CP	4-6 CP	4- 6 CP	
10 CP	10 CP	10 CP	

Prüfungsübersichtsplan

Organisations- und Personalentwicklung

Studienmodule	sws	СР	Prüfungs- art	Leistungs- nachweise
Personalmanagement ¹	8	10	Klausuren	2 LN
Personalplanung	4	5	K	
Personalführung	4	5	K	
Personalauswahl und Personalentwicklung ²	8	10		1 LN + 1uLN
Diagnostische Verfahren in der Personalarbeit <u>oder</u> vergleichbares Seminar	4	4	R	
Seminar zu Personalentwicklung aus dem Lehrange- bot des Lehrstuhls Betriebspädagogik <u>oder</u> Ar- beitswissenschaft & Arbeitsgestaltung (FMB) nach Wahl	4	6	R, WA	
Organisationsentwicklung ²	8	10		1 LN + 1uLN
Projektorientiertes Forschungsseminar	4	4	R	
Seminar zu Arbeitsgestaltung und Organisationsberatung aus dem Lehrangebot des Lehrstuhls Betriebspädagogik <u>oder</u> Arbeitswissenschaft & Arbeitsgestaltung (FMB) nach Wahl	4	6	R, WA	
Summen	24	30		

- Als Modulnote wird die bessere Leistung der Klausuren gewertet.
 Die Modulnote ist zugleich die Note des benoteten 6 CP Leistungsnachweises

Spezialisierungsprofil: IV Fachwissenschaftliche Spezialisierung 30 CP

Fachrichtung Englisch

Empfohlener Studienverlauf

ج	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Englisch	Linguistik / S	prachpraxis II	Literaturstudien II	
Enç	6 CP	4 CP	4 CP *)	
ach		Kulturs		
Unterrichtsfach		4 CP	6 CP	
rricl	Fachd	idaktik		
nte	4 CP	2 CP		
	10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

^{*)} Begründung für den Modulumfang von 4 CP s. die entsprechende Modulbeschreibung

Studienmodule	SWS	Credit- Points	Prüfungsart ²	Leistungs- nachweise
Linguis- tik/Sprachpraxis II ¹	6	10	R; WA; K	1LN + 1uLN
Literaturstudien II	4	4	R	1LN + 1uLN
Kulturstudien II	4	10	R; WA	1LN + 1uLN
Fachdidaktik	4	6	R; WA	1LN + 1uLN ³
Summen	18	30		

- Kennziffer "II" kennzeichnet die Lehrveranstaltungen der Anglistik auf Masterniveau aus.
 Modulnote gemäß Prüfungsart und Vorgabe des Modulverantwortlichen
 Modulnote ist zugleich die Note des benoteten LN

Fachrichtung Informatik

Empfohlener Studienverlauf für das Spezialisierungsfach Informatik

Unterrichtsfach Informatik

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Datenbanken	Technische Informatik II	Betriebs- systeme	
5 CP	5 CP	5 CP	
Didaktik der Informatik I	Informatik, Mensch, Gesellschaft (IMG)	Netzwerke für Bildungs- studiengänge	
5 CP	5 CP	5 CP	
10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Studienmodule	SWS	Credit- Points	Prüfungsart*)	Leitungs- nachweise
1 Datenbanken	4	5	K	1LN
2 Didaktik der Informatik I	4	5	K oder M	1LN
3 Technische Informatik II	4	5	K oder M	1LN
4 Informatik, Mensch, Gesell- schaft (IMG)	4	5	M	1LN
5 Betriebssysteme	4	5	K	1LN
6 Netzwerke für Bildungsstudiengänge	4	5	K oder M	1LN
Summen	24	30		

 $^{^*}$) Studienleistungen und Modulnote gemäß Prüfungsart und Vorgabe des Modulverantwortlichen

Fachrichtung Automatisierungstechnik/Mechatronik

Empfohlener Studienverlauf

ni X	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
hatro	Automatisie	rungstechnik		
erungstechnik/Mechatronik	Automatisierungs- systeme	Prozessleittechnik		
echnil	5 CP	5 CP	Spezielle Fachdidaktik	
ngst	Automobile Systeme		10 CP	
	Mobile Antriebssysteme II	Mechatronische Systeme II		
Automatis	5 CP	5 CP		
Aut	10 CP	10 CP	10 CP	0 CP

Prüfungsübersichtplan

Studienmodule	SWS	Credit- Points	Prüfungsart	Leitungs- nachweise
1 Automatisierungstechnik				
Automatisierungssysteme	3	5	М	1LN
Prozessleittechnik	3	5	М	1LN
2 Automobile Systeme				
Mobile Antriebssysteme II	3	5	K	1LN
Mechatronische Systeme II	3	5	K	1LN
Spezielle Fachdidaktik	4	10	WA	1LN + 1uLN
Summen	16	30		

Masterarbeit 30 CP

Studienmodul	SWS	Credit- Points	Prüfungsart	Leitungs- nachweise
Masterarbeit und Verteidigung		30	Masterarbeit	
Summen		30		